

Die Frage der Unzüchtigkeit eines Werkes ist also im wesentlichen eine Frage der Kunst, die nur von ihren berufenen Vertretern und nicht von polizeilichen Organen entschieden werden kann. Es sollte niemals eine Beschlagnahme angeordnet oder ein Ermittlungsverfahren eingeleitet werden, bevor nicht namhafte Künstler oder Organe der Kunst, wie die Akademie der Künste, die Berliner Künstlervereinigungen, beide Sezessionen usw., Gelegenheit hatten, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob das beanstandete Werk ein Kunstwerk im wahren Sinn des Wortes oder nur mit künstlerischen Mitteln hergestellt ist. Hierzu ist keine Gesetzesänderung nötig, es genügt eine ministerielle Anweisung an die Staatsanwaltschaft. Es geht nicht an, Werke nur von dem Gesichtspunkt aus zu betrachten, was sie darstellen, ohne dass man das Wie der Darstellung berücksichtigt.

Nicht jedes Werk ist für die breite Allgemeinheit bestimmt. Kostbare Mappenwerke z. B. wenden sich nicht an das grosse Publikum, sondern sind nur für den kleinen Kreis der Sachkenner und Sammler bestimmt. Es wäre widersinnig, die Frage, ob ein solches Werk geeignet ist, das Scham- und Sittlichkeitsgefühl zu verletzen, nach dem Durchschnittsempfinden der Allgemeinheit zu beurteilen, wenn das Werk gar nicht in der Allgemeinheit verbreitet wird. Aber auch damit wird eine Wahrheit ausgesprochen, die längst vom Reichsgericht anerkannt ist.

„Grundsätzlich entscheidet allerdings“, so führt das Reichsgericht (Band 29 der Entscheidungen in Strafsachen Seite 133) aus, „das Durchschnittsempfinden der Allgemeinheit, indessen ist der Kreis der Abnehmer, Beschauer oder Leser zu berücksichtigen. Die Strafkammer hat in eingehenden tatsächlichen Erwägungen festgestellt, dass die Schrift, von ganz zufälligen Ausnahmen abgesehen, nur von gebildeten und gereiften Menschen gelesen wurde und gelesen werden würde. Es war daher nicht rechtsirrig, wenn sie den Eindruck, den die Schrift nach der in diesen Kreisen herrschenden Durchschnittsauffassung auf den Leser zu machen geeignet war, als Massstab zur Bestimmung und Beurteilung des unzüchtigen Charakters der Schrift wählte.“ Und noch epigrammatischer ist derselbe Rechtsgrundsatz in Band 32 Seite 418 wie folgt ausgesprochen:

„Der Vorderrichter prüft die Frage nach der Unzüchtigkeit der Schrift ausschliesslich in der Art, dass er die Tendenz der verfänglichen Sätze der Schrift erörtert. Er hätte aber auch